

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 199

Auf einen Blick..... S. 229

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 5. ÄNDE-
RUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER
STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG
ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN
BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄ-
CHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER
AUSGANGSSPERRE VOM 17. APRIL 2021
(KREFELDER AMTSBLATT NR. 15A VOM
17. APRIL 2021) SOWIE ZUR ÄNDERUNG
DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT
KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM
TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BE-
STIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄ-
CHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER
AUSGANGSSPERRE VOM 23. APRIL 2021
(KREFELDER AMTSBLATT NR. 16A VOM
23. APRIL 2021) SOWIE ZUR 2. ÄNDE-
RUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER
STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG
ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN
BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄ-
CHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER
AUSGANGSSPERRE VOM 26. APRIL
2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 16B
VOM 26. APRIL 2021) UND ZUR 3. ÄNDE-
RUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER
STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG
ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN
BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄ-

CHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER
AUSGANGSSPERRE VOM 26. APRIL
2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 16C
VOM 26. APRIL 2021) UND ZUR 4. ÄNDE-
RUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER
STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG
ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN
BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄ-
CHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER
AUSGANGSSPERRE VOM 14. MAI 2021
(KREFELDER AMTSBLATT NR. 19A VOM
14. MAI 2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Allgemeinverfügung vom 17. April 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 17. April 2021) in der Fassung der Änderungsverfügungen vom 23. April 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 16a vom 23. April 2021), vom 26. April 2021 (Krefelder Amtsblätter Nr. 16b und 16c vom 26. April 2021) und vom 14. Mai 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 19a vom 14. Mai 2021) wird aufgehoben.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziffer I. dieser Verfügung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe ab sofort in Kraft.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 17. April 2021 in der Fassung der Änderungsverfügungen vom 23. April 2021, 26. April 2021 und 14. Mai 2021 wurde ein besonderes Handlungserfordernis

bei einer Inzidenz über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in 7 Tagen verfolgt.

Nachdem ein deutliches Absinken der tatsächlichen Infektionszahlen festzustellen war (7-Tage-Inzidenz laborbestätigter Covid-19-Fälle in Krefeld: 55,0 - Datenstand des Landeszentrums Gesundheit NRW vom 26. Mai 2021, 0:00 Uhr) war die vorbeschriebene Verfügung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frank Meyer
Oberbürgermeister

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ÜBER AUSNAHMEN VON DEN GEBOTEN UND VERBOTEN DER §§ 2 BIS 18 DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VOR NEUINFIZIERUNGEN MIT DEM CORONAVIRUS SARS-COV-2 (CORONASCHUTZVERORDNUNG – CORONASCHVO) VOM 12.05.2021 IN DEN ZURZEIT GELTENDEN FASSUNGEN FÜR MODELLPROJEKTE AUF DEM GEBIET DER STADT KREFELD

Die Stadt Krefeld erlässt auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW) folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 8 Abs. 1 S. 1, 2 ist unter Einhaltung und

auf Basis dieser Allgemeinverfügung beigefügten Durchführungs- und Hygienekonzeptes die Durchführung von Konzerten und Aufführungen im Theater der Theater Krefeld und Mönchengladbach Krefeld gGmbH, Adresse: Theaterplatz 3, 47798 Krefeld zulässig.

2. Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 ist unter Einhaltung und auf Basis dieser Allgemeinverfügung beigefügten Durchführungs- und Hygienekonzeptes zulässig:

a) der Schwimmbetrieb in Schwimmhallen für den Breitensport beim Schwimmverein Bayer Uerdingen o8.e.V., Am Waldsee 25, 47829 Krefeld

3. Die räumliche Eingrenzung der unter 1 und 2 genannten Maßnahmen ergibt sich aus den Anlagen, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt sind und die Inhalt dieser Verfügung werden.

4. Eine Öffnung und der Betrieb der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn durch die jeweilige Einrichtung sichergestellt ist, dass

a. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die vorab, im Regelfall über die jeweilige digitale Buchungsplattform, einen Termin / Ticket / Teilnahme am Training gebucht / angemeldet haben.

b. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist bei Betreten des Einrichtungsgeländes dem Betreiber/der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Die Tests haben den Anforderungen der CoronaTestQuarantäneVO einschließlich deren Anlagen zu genügen. Diesen Personen sind Personen mit einem Impfnachweis nach § 2 Nr.3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder einem Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt.

c. der Betreiber/die Betreiberin eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung gewährleistet, die im Regelfall digital zu erfolgen hat.

d. der Betreiber/die Betreiberin nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Hygiene- und Durchführungskonzept verfährt. Überdies ist hierin der räumliche Geltungsbereich der Öffnung darzulegen. Der Betreiber/die Betreiberin erklärt sich damit einverstanden, dass das Konzept in den Medien veröffentlicht werden kann. Die o.g. Konzepte sind der Allgemeinverfügung beigefügt und damit Inhalt dieser Verfügung.

e. der Betreiber/die Betreiberin durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch entsprechende Beschilderung) kenntlich macht, dass außerhalb der Einrichtung die allgemeinen Vorgaben der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung von den Nutzerinnen und Nutzern beachtet werden.

f. alle Teilnehmer / Besucher / Gäste der unter Ziffern 1 und 2 genannten Einrichtungen darauf hingewiesen werden, dass Sie im Falle eines positiven Coronatests verpflichtet sind, das Gesundheitsamt auch über die Teilnahme an dem jeweiligen Modellprojekt zu informieren.

5. Die Öffnung der in den Ziffern 1 und 2 genannten Einrichtungen ist nur dann zulässig, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet ausweislich der täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW konstant unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, die Auslastung der Krankenhäuser im Stadtgebiet nach deren Einschätzung und Meldung an die Stadt Krefeld hinreichend gering ist und der Fachbereich Gesundheit der Stadt Krefeld nach der aktuell bestehenden Gesamteinfectionslage eine zeitnahe Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen sicherstellen kann. Die Stadt Krefeld wird die in Ziffern 1 und 2 genannten Einrichtungen über das Vorliegen der Voraussetzungen informieren.

6. Steigt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet an mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern, entfallen die Öffnungen aus Ziffer 1 und 2. Dies gilt nicht, sofern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt wird, dass diese Überschreitung

a. einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann oder

b. die Stadt plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieser Einschätzung zustimmt.

7. Eine Unterbrechung / ein Abbruch der unter den Ziffern 1 bis 2 genannten Maßnahmen kommt auch dann in Betracht, wenn das das Modellprojekt initiiierende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den Modellversuch beendet.

8. Ermöglicht die CoronaSchVO vom 12.05.2021 in den zur Zeit geltenden Fassungen weitergehende Projekte und/oder verlangt die CoronaSchVO von den Veranstaltern/ Betreibern geringere Anforderungen als diese Allgemeinverfügung, geht die CoronaSchVO den Bestimmungen der Allgemeinverfügung vor.

9. Für die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten gilt § 4c Abs. 3 CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung.

10. Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW durch die Stadt Krefeld jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellregion oder auch in den angrenzenden Gebietskörperschaften, für nicht vertretbar hält.

11. Es wird die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen gem. Ziffern 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt.

12. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 19.07.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Nach § 4c CoronaSchVO vom 12.05.2021 in den zurzeit geltenden Fassungen kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Modellprojekte auswählen, bei dem im Zusammenspiel mit Testungen, Impfungen, der digitalen Kontaktnachverfolgung gemäß § 4a sowie entsprechenden Hygiene- und Durchführungskonzepten abweichend von der Verordnung Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens geöffnet werden, um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen.

In Nordrhein-Westfalen konnten sich Gemeinden, Städte und Kreise beim MWIDE um die Einrichtung einer solchen Modellregion bewerben. Dies hat die Stadt Krefeld in Zusammenarbeit mit der Stadt Mönchengladbach getan und erhielt für die zweite Phase von Modellprojekten einen Zuschlag.

Das Konzept sieht dabei klar abgrenzbare und begrenzte Öffnungen in ausgewählten Teilen der Lebensbereiche Kultur und Sport vor.

Im Gesamtkonzept sind dabei verschiedene Maßnahmen genannt, die der Intention des Ministeriums, Erkenntnisse aus Modellprojekten zu gewinnen und insbesondere digitale Lösungen einzusetzen, die den auch aus infektiologischer Sicht wichtigen Erkenntnisgewinn fördern.

Neben dem Einsatz digitaler Lösungen ist eine enge Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, aber auch Dritten erforderlich und wird durchgeführt. Dazu gehören die unter Ziffer 1 und 2 genannten Dritten. Daneben ist die Stadt Mönchengladbach eng eingebunden.

Die in der Allgemeinverfügung genannten Bausteine einer Öffnung sind zum einen eng mit den Projektpartnern abgestimmt, zum anderen sind sie örtlich klar abgrenzbar. Insbesondere nach weiteren Gesprächen mit dem MWIDE fokussieren sich die Maßnahmen auf die Bereiche der Kultur und des Sports.

Die weiter genannten Maßnahmen/Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Risiko eines Infektionsgeschehens als Ausfluss der Öffnung zu minimieren und dadurch den Nutzerinnen und Nutzern eine möglichst hohe Sicherheit bei der Inanspruchnahme zu gewährleisten.

Dies erfordert umfassende Hygienekonzepte, die die in Ziffer 4.d. genannten Punkte erfüllen und vor Inbetriebnahme durch die zuständige Behörde genehmigt werden müssen.

Auch als Ausfluss der Grundintention sollen bei sämtlichen Öffnungen digitale Lösungen eingesetzt werden, um im Falle eines Infektionsgeschehens die Arbeit des Gesundheitsamts zu erleichtern, indem eine zügige Benachrichtigung der Nutzen über eine mögliche Ansteckung bzw. einen Quarantänefall ermöglicht wird.

Hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Nutzung der während der Modellphase erhobenen Daten gilt die Bestimmung der CoronaSchVO. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus der Modellphase herausgearbeitet werden soll, ob – und wenn ja – in welchem Bereich Infektionen schneller entstehen, ist eine entsprechende Erhebung erforderlich und angemessen. Schließlich sind klare Abbruchkriterien genannt, unter denen eine Fortsetzung der Öffnungen nicht möglich ist (Ziffern 6-10).

Zu Ziffer 10:

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Das Modellprojekt stellt einen weiteren Schritt in Richtung Normalität dar, ermöglicht es doch – wenn auch in begrenztem Umfang – nach Monaten des Lockdowns wieder verschiedene Lebensbereiche zu öffnen. Dennoch ist festzustellen, dass in der Bevölkerung durchaus auch Bedenken bestehen bezüglich des Vorhabens. Es besteht Sorge, dass das Infektionsgeschehen vor Ort dadurch wieder zunimmt und womöglich erneut stärker freiheitsbeschränkende Maßnahmen für die Bevölkerung die Folge sein können, unabhängig davon, ob diese überhaupt von den genannten Maßnahmen tangiert werden. Da nicht auszuschließen ist, dass das Modellprojekt Auswirkungen auf die Bevölkerung der Modellregion entfalten kann, sind zum einen Maßnahmen zu ergreifen, die auch bei Durchführung des Projektes einen größtmöglichen Schutz für die Bevölkerung garantieren sollen, zum anderen aber auch eine Akzeptanz für das Modellprojekt in der Bevölkerung bewirken. Es ist zwingend erforderlich, dass die zum Schutz der Gesundheit angeordneten Nebenbestimmungen von Projektbeginn an umgesetzt werden.

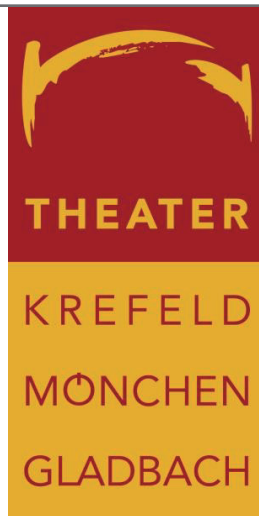
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Frank Meyer
Oberbürgermeister



**Pandemiekonformer Testbetrieb für Vorstellungen
am Theater Krefeld und Mönchengladbach
im Rahmen der Modellprojekte des Landes
„digitalvscorona“ / Control.Covid@KR.MG
Mai 2021**

Stand: 14. Mai 2021

Projektsteckbrief

Träger des Projektes

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH

Institution

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH

Adresse

Theaterplatz 3, 47798 Krefeld

Verantwortlich

Generalintendant: Geschäftsführer Michael Grosse

Ansprechpartner mit E-Mailadresse und Telefonnummer

Philipp Peters, Leitung Kommunikation und Marketing

philipp.peters@theater-kr-mg.de; 02151/805 152

Genauere Beschreibung des Projektes

Die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH realisiert einen pandemiekonformen Spielbetrieb im Rahmen der Modellkommunen Krefeld und Mönchengladbach.

Was wird angeboten?

Vorstellungen des coronakonformen Repertoires aus den Sparten Musiktheater, Ballett, Schauspiel und Konzert

Wo wird es angeboten?

In den Spielstätten der Theater Krefeld-Mönchengladbach gGmbH in den Gesellschafterstädten Krefeld und Mönchengladbach

Wann wird es angeboten?

Ab genehmigtem Starttermin durch die jeweilige Gesellschafterstadt

Wer führt es durch?

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH

Wer ist die Zielgruppe?

Stammbesucher/Abonnenten aus den Gesellschafterstädten und dem Umland

Wie viele Personen können maximal teilnehmen?

In Krefeld maximal 170 Besucher in Mönchengladbach maximal 192 Besucher

ANLAGEN

Detailliertes Durchführungskonzept inkl. räumlicher Abgrenzung

Siehe Anlage 1

Bestuhlungspläne

Siehe Anlage 2

Hygienekonzepte

Siehe Anlage 3

Prüfberichte Lüftungstechnische Beurteilung

Siehe Anlage 4

Anlage 1

Detailliertes Durchführungskonzept

Das Theater Krefeld und Mönchengladbach wurde in das Konzept der Modellregion Stadt Krefeld aufgenommen. Der Zugang in das Theater in der Modellregion unterliegt den Regelungen der Allgemeinverfügungen der Städte Mönchengladbach und Krefeld in den jeweiligen Häusern. Eine teilweise Wiederinbetriebnahme des Theaterbetriebs im Rahmen dieses zeitlich befristeten Modells dient der Erprobung modellhafter Öffnungsperspektiven und kann unter diesen Auflagen nur mit reduzierter Kapazität und mit erhöhtem Aufwand stattfinden.

Zeitraum:

Der Spielbetrieb im Theater wird ab 22. Mai bis 5. Juli 2021 mit 2 Tagen Vorlauf aufgenommen, sobald der Inzidenzwert in der jeweiligen Stadt sieben Tage hintereinander unter 100 liegt.

Vorstellungen:

Abhängig vom Startbeginn des Testbetriebs werden versch. Vorstellungen (Oper, Schauspiel, Ballett und Konzert) auf den Bühnen der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH disponiert. Die Vorstellungen dauern maximal 100 Minuten. Sie haben keine Pause.

Platzkapazität:

Um einen Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß der Corona-Schutzverordnung zwischen den Besuchern auf ihren Plätzen im Saal gewährleisten zu können, beträgt die Platzkapazität nur ca. 25% der normalen Zuschauerplätze. In Krefeld sind es bis zu 170 Plätze, in Mönchengladbach liegt die Sitzkapazität bei bis zu 190 Plätzen. Zwischen den buchbaren Sitzreihen bleibt immer eine Reihe unbesetzt. In einer Reihe werden zwischen den belegten Plätzen zudem weitere 2 Plätze freigehalten. Die ersten zwei Reihen in den jeweiligen Theatern bleiben auch gesperrt, um den geforderten Abstand von 4 Metern zur vordersten Spielbegrenzung der Bühne sicherzustellen. (siehe Anhang Bestuhlungspläne)

Vorverkauf:

Der Kartenverkauf findet jeweils 7 Tage vor dem Vorstellungstermin bei einem stabilen Inzidenzwert von unter 100 statt. Der Kartenverkauf ist nicht auf eine bestimmte Zielgruppe beschränkt. Sollte der Inzidenzwert an sieben aufeinander folgenden Tagen den Wert von über 100 übersteigen, ist das Modellprojekt laut §4c der CoronaSchVO unverzüglich durch die Kommune zu beenden, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt wird, dass diese Überschreitung 1. einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann oder 2. der Kreis oder die kreisfreie Stadt plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieser Einschätzung zustimmt. In diesem Fall wird die Vorstellung abgesagt und die Kartenkäufer telefonisch und per E-Mail über die Absage informiert. Bereits im Rahmen des Vorverkaufs wird den Käufern klar kommuniziert, dass sie Teilnehmer an einem Modellversuch sind. Die im Rahmen des Modellprojektes erhobenen personenbezogenen

Daten können durch die zuständigen Behörden und durch mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte Stellen verarbeitet werden, um Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen und die Effektivität der eingesetzten Konzepte, insbesondere das Zusammenspiel aus Testen, Impfen und Nachverfolgen, zu erzielen und die Umsetzbarkeit von weitergehenden Öffnungsschritten mit entsprechenden Konzepten bewerten zu können. Beim Kartenkauf werden die Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) der Besucher erfasst. An der Abendkasse können lediglich gekaufte Karten abgeholt werden.

Ablauf der Veranstaltungen:

Eine dreiviertel Stunde vor Vorstellungsbeginn öffnen die Theater. Am Eingang werden vom Servicepersonal (FFP2-Maskenpflicht für die Mitarbeiter des Servicepersonals) die personalisierten Tickets und die negativen Coronatest der Besucher kontrolliert. Besucher können ausschließlich mit negativem Coronatest nach geltender Rechtslage der Corona-Schutzverordnung oder Nachweis vollständiger Impfung bzw. überstandenen Infektion die Spielstätten betreten. Die Gäste werden gebeten, hier nach Möglichkeit digital die Testergebnisse vorzuzeigen. Händedesinfektion wird bereitgehalten. Das Servicepersonal steuert die Besucherströme und kontrolliert die Einhaltung von Mindestabständen und maximalem Toilettenzugang. In den unterschiedlichen Foyers ist für die Besucher unter Berücksichtigung der Abstandsregeln ausreichend Platz, um auf den Einlass zu warten. Ggf. wird dies durch den Einsatz eines EPS (Event Protection Systems) unterstützt. Der Einlass in den Saal erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Vorstellungsbeginn. Er wird durch das Servicepersonal geregelt. Während der Vorstellung besteht weiterhin Maskenpflicht (FFP2-Masken). Die zugewiesenen Sitzplätze sind einzuhalten, ein Sitzplatzwechsel ist unzulässig. Nach der Vorstellung findet ein kontrollierter Auslass durch das Servicepersonal statt. Die Gäste werden reihenweise gebeten, den Saal zu verlassen.

Catering:

In den Theatern wird derzeit kein Catering angeboten. Getränke oder Speisen dürfen nicht mitgebracht werden.

Digitale Rückverfolgbarkeit:

Die einfache Rückverfolgbarkeit der Besucher bis zum Sitzplatz erfolgt digital über das Ticketvergabesystem Reservix der Theaterkassen. Bei jeder Ticketbuchung werden die Kontaktdaten der Besucher abgefragt und im Verkaufssystem gespeichert. So kann bei jeder Vorstellung im Nachhinein festgestellt werden, wer wo gesessen hat.

Es wird angestrebt, den Theaterbetrieb durch eine zusätzliche digitale Kontaktnachverfolgung vor Ort, die Verstöße gegen Abstandsregeln erkennt, sowie Verfolgung von Kontakten ermöglicht, teilweise zu ergänzen. Nach aktuellem Stand wird hierzu das Land eine Leihlösung zur Verfügung stellen, die dann im Theaterbetrieb eingesetzt werden soll.

Backstage Bereich:

Die Beachtung der geforderten Mindestabstände auf den Bühnen beim Tanzen, Singen, Sprechen und Musizieren (lt. CSV) regeln produktionsbezogene Hygienekonzepte. Es besteht eine Maskenpflicht (OP-/FFP2- Maske) in allen Räumen der Spielstätten. Es besteht ein Corona-Schnelltest-Angebot für alle Theatermitarbeiter 1x wöchentlich (Teilnahme ist freiwillig). Am Tag der Vorstellung erfolgt ein zusätzliches Testangebot für die Mitarbeiter*Innen des Servicepersonals. Es werden organisatorische Maßnahmen zur

Vermeidung von Personenkonzentrationen über Auslagerung von Probenräumen, Aufteilung der Personengruppen, Dienstplaneinteilung und Homeoffice ergriffen. Auf der Bühne dürfen unter Einhaltung des Abstandes die Masken der Darsteller abgenommen werden.

Hygienekonzepte:

Entsprechende Hygienekonzepte sowie Covid 19-Gefährdungsbeurteilungen für beide Häuser liegen in ausführlicher Form vor und sind von den jeweiligen Gesundheitsämtern genehmigt worden. Sie haben sich bereits bei einem Spielbetrieb im vergangenen Jahr bewährt und werden auch für den Modellbetrieb die Basis bilden. Die aktualisierten Hygienekonzepte liegen zur Genehmigung den jeweiligen Gesundheitsämtern vor. (siehe Anhang)

Belüftung:

Bühnen, Zuschauerräume und Foyers aller Spielstätten sind an eine Lüftungs-Klimaanlage angeschlossen. Sie sorgen für einen kontinuierlichen und ausreichenden Luftaustausch auch für den uneingeschränkten Vorstellungsbetrieb. Für diese Anlagen liegen entsprechende Zertifikate vor. Die Qualität der Lüftungsanlage soll durch eine wissenschaftliche Begleitung der Hochschule Niederrhein nach Möglichkeit noch einmal plausibilisiert werden. Hier laufen noch Detailabsprachen, so dass derzeit noch keine Details dazu festzulegen sind.

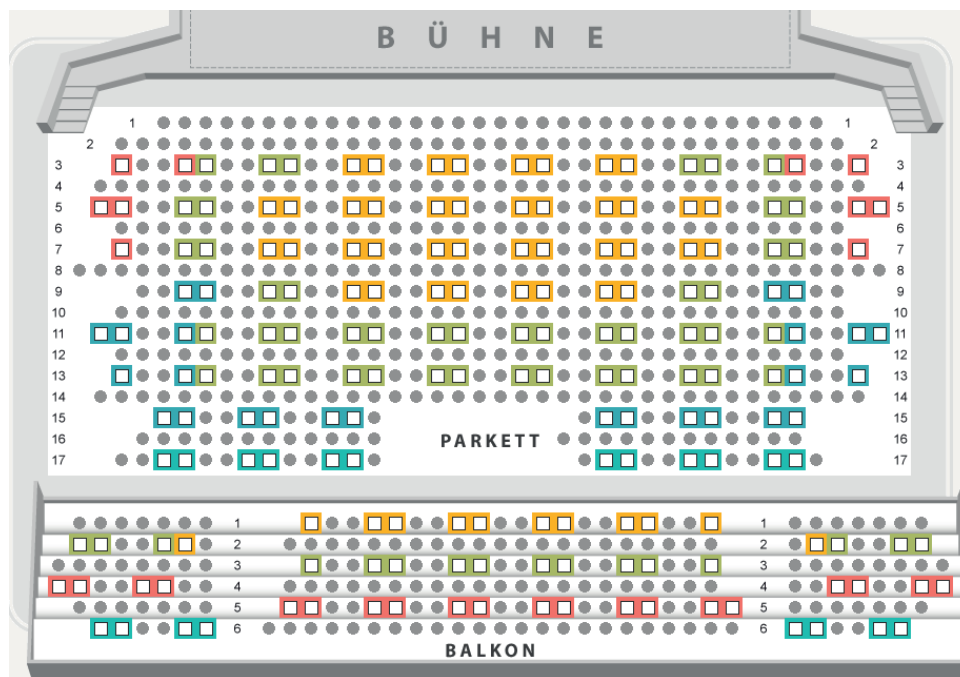
Erkenntnisgewinn:

Um die (Nicht-)Auswirkung des Theaterbetriebs auf die Pandemielage zu eruieren, werden die Besucher im Rahmen der Allgemeinverfügung verpflichtet, im Fall einer Covid-19-Erkrankung die Kontaktpersonennachverfolgung des Fachbereichs Gesundheitsamtes auf die Teilnahme am Modellprojekt hinzuweisen. So kann ein plausibler Erkenntnisgewinn über eine mögliche Auswirkung einer Modellteilnahme erreicht werden.

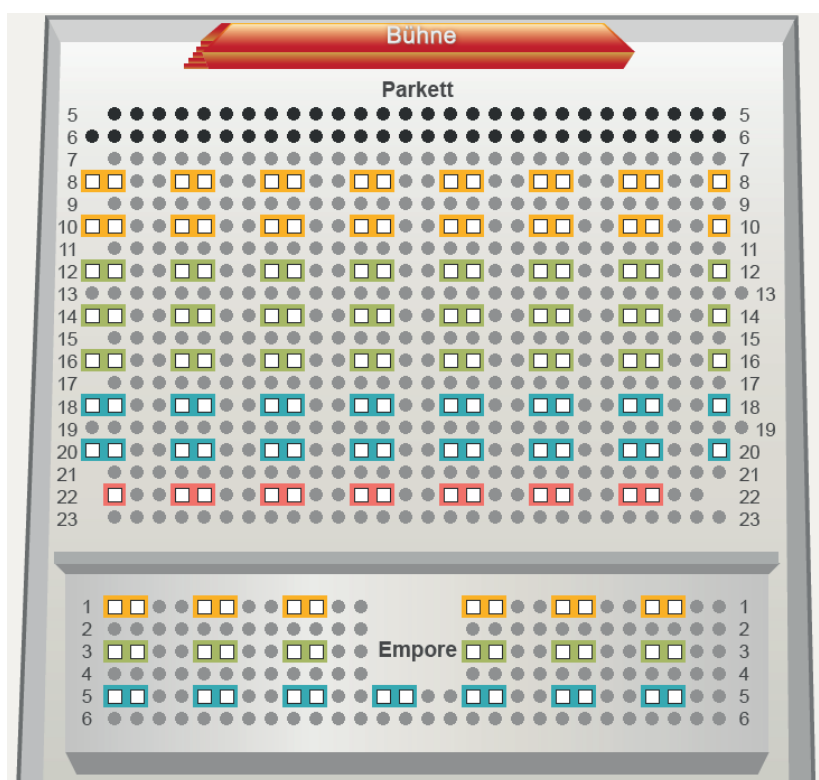
Anlage 2

Saalpläne

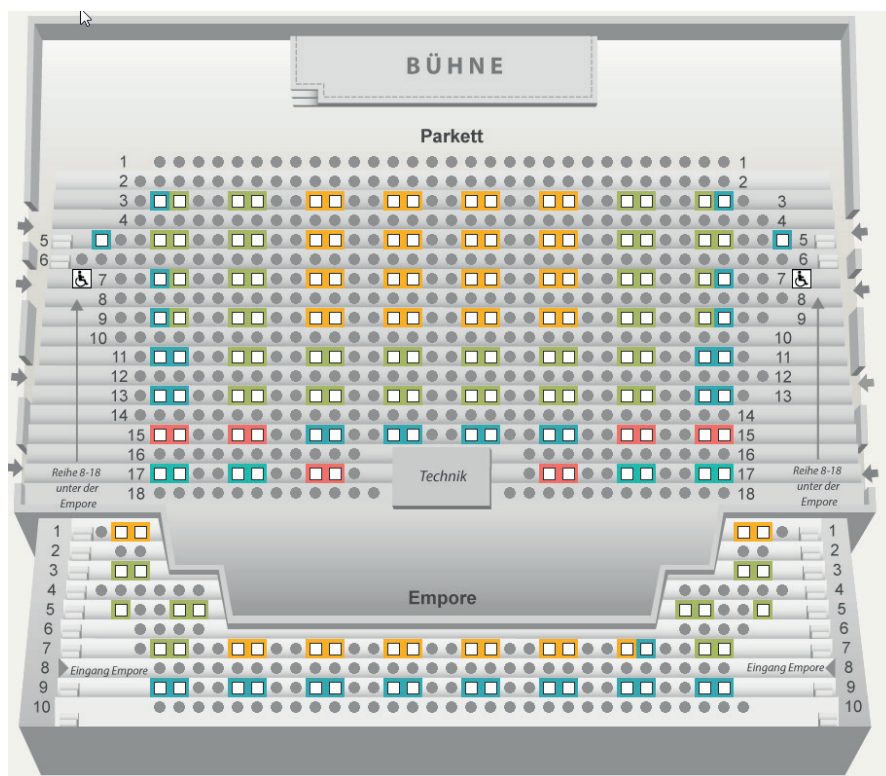
Saalplan Theater Mönchengladbach



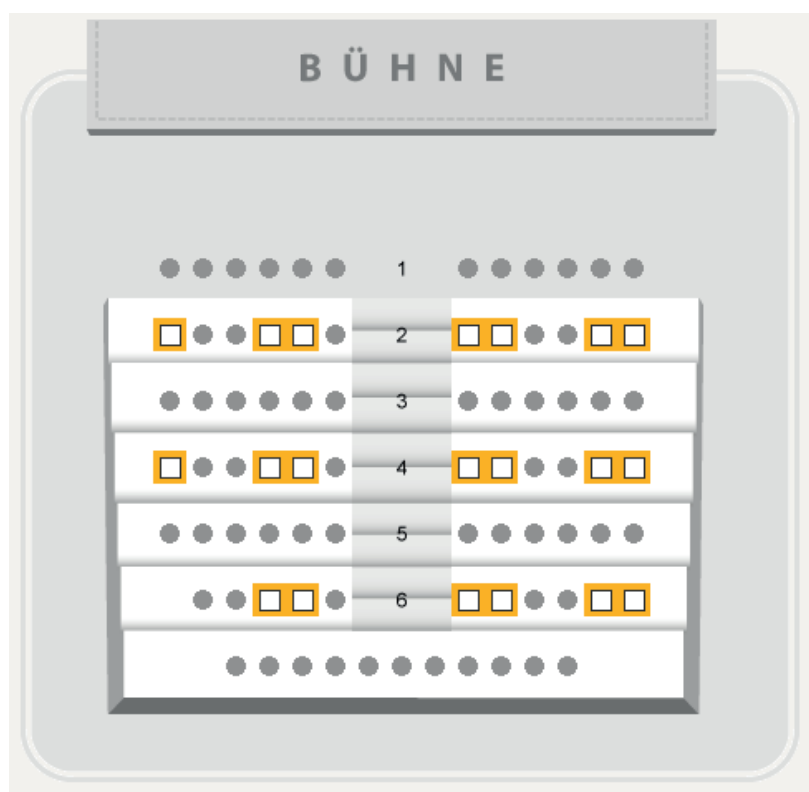
Konzertsaal im Theater Mönchengladbach



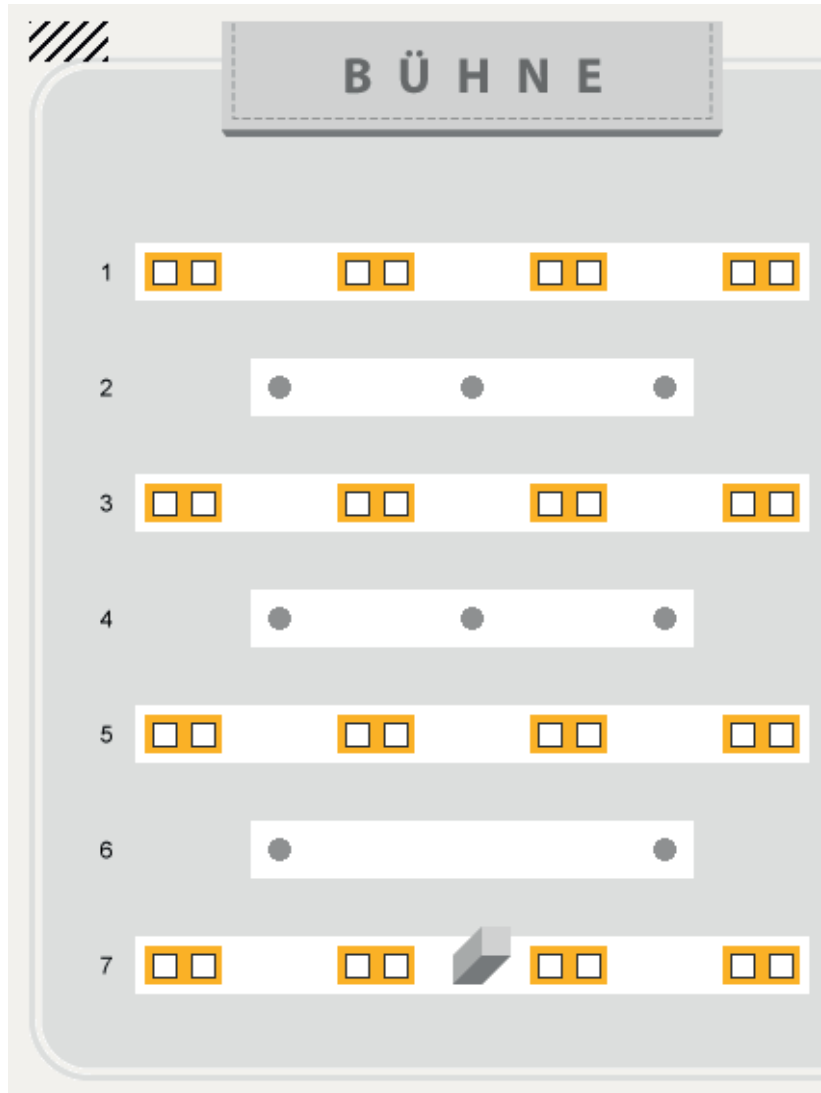
Saalplan Theater Krefeld



Saalplan Studio im Theater Mönchengladbach



Saalplan Fabrik Heeder in Krefeld



Anlage 3

Produktion: „Alles Maskiert“ Corona-Hygienekonzept Stand 16.05.2021

Max. Szenisch Mitwirkende Personen:

1 Person Orchester bleibt auf Podest der Bühne 4. Podium

4 Solisten Heinrich, Wippich, Hayes, Kuhn

Zusammen 5 Personen

Sonstiger mitwirkender Personenkreis:

1 Inspizent bleibt auf der Bühne

1 Abendspielleitung bleibt auf der Bühne

1 Meister während der Vorstellung im Bühnenbereich

3 Feuerwehr bleiben auf der Bühne

3 Mitarbeiter Technik, Requisite, Beleuchtung

Zusammen 9 Personen

Insgesamt befinden sich 14 Personen auf der Bühne

Zum Premierenapplaus sind alle Beteiligten zusätzlich Regisseur auf der Bühne

Absprachen und Vorkehrungen!

Alle Stand-by Personen mit Funkgerät ausstatten, diese sollten nur im Notfall vom Inspizienten durchgerufen werden!

Durchruf durch den Inspizienten: „Die Bühne darf nur nach Durchruf betreten werden und muss nach Einsatz sofort verlassen werden.“

Hygienekonzept „Alles Maskiert“

Grundsätzlich:

- Jeder Mitarbeiter betritt das Theater ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske/FFP2-Maske)
- Diese Bedeckung muss im gesamten Theatergebäude getragen werden. Ausnahmen sind:
 - o Garderoben- und Pausenräume. sofern ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann
 - o Die maximale Personenanzahl im Raum nicht überschritten wird
 - o An den Tischen der Kantine
 - o Während Proben und Vorstellungen auf der Bühne als Darsteller
- Einhaltung der Nies-Etikette
- Waschen und Desinfizieren der Hände vor Betreten der Arbeitsräume
- Abfrage eventueller coronatypischer Symptome und des allgemeinen gesundheitlichen Befindens der Darsteller vor Arbeitsbeginn
- Die Mitarbeiter sind verpflichtet bei festgestellten Symptomen die Arbeit bis zur abschließenden Klärung nicht aufzunehmen.
-

Spezielle Maßnahmen für die Produktion:

- Es gilt ein Mindestabstand zwischen den Darstellern von 2m.
- Beim Singen wird in Ausstoßrichtung ein Mindestabstand von 3m eingehalten.
- Der Personen-Raum Quotient beträgt 10m²/Person
- Zwischen der ersten besetzten Zuschauerreihe und den Darstellern muss ein Mindestabstand von 4m gewährleistet sein.
- Requisiten, Stühle, fahrbare Kulissenteile sind personalisiert und dürfen nur von dem jeweiligen Darsteller benutzt werden.
- Sämtliche Kontaktflächen werden vor und nach der Probe/Vorstellung unter hygienischen Bedingungen und mit Hilfe persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe) gereinigt.
- Die Darsteller tragen während des Umbaus von beweglichen Kulissenteilen Handschuhe.
- Die Darsteller tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung wenn sie nicht singen.
- Alle gereinigten Gegenstände (Requisiten, Schutzwände, Stühle etc. werden zwischen Proben/Vorstellung geschützt vor einer möglichen Kontamination durch Unbefugte aufbewahrt.

Hygienebeauftragte: Helena Jackson

Leiter der Produktion: Helena Jackson

Operndirektor: Andreas Wendholz

Sifa: Ralf Heisterhoff

Anlage 4

HYGIENEKONZEPT

Ballettabend „Während wir warten“

1. Die grundsätzlichen Regelungen des **Hygienekonzepts „Ballett in der Redbox“** sind Bestandteil dieses Konzepts und als solche zu beachten.
2. In allen Räumlichkeiten des Theaters ist grundsätzlich das Tragen einer **medizinischen Maske (OP Maske)** vorgeschrieben. Das Ablegen der medizinischen Maske ist nur unter strikter Einhaltung der einschlägigen Hygienekonzepte an den entsprechenden Arbeitsbereichen, namentlich
 - Bühne,
 - Ballettsaal,
 - Maske,
 - Garderobe,zugelassen.
3. Sollte eine **Unterschreitung der 1,5 Meter-Abstandsregelung** im Bühnenbereich für die Tänzer*innen unumgänglich sein, ist unbedingt eine **medizinische Maske** zu tragen.
4. Während der Vorstellung ist der **3-Meter-Sicherheitsabstand** für die Tänzer*innen auf der Bühne choreografisch sichergestellt.
5. Für den notwendigen **Luftaustausch** wird im Bühnenbereich eine amtlich zertifizierte **Lüftungsanlage** betrieben.
6. Die Tänzer*innen werden auf **Garderoben** in verschiedenen Stockwerken im Theater aufgeteilt. Hierbei finden die
 - die Gruppenzugehörigkeit,
 - persönlichen Hausstände sowie
 - die jeweiligen AuftrittszeitpunkteBerücksichtigung.

Die Aufteilung der Garderoben erfolgt grundsätzlich so, dass sich annähernd ausschließlich Personen desselben Hausstandes darin gleichzeitig aufhalten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, wird ein Mindeststand von 1,5 Meter sichergestellt.
7. Nach der Arbeit dürfen keinerlei persönliche Gegenstände wie beispielsweise Trainingsbekleidung in den Garderoben zurückgelassen werden. Darüber hinaus gilt für die Garderoben das „**Hygienekonzept Garderobe**“.
8. Für **Gruppe C** wird ein Training 90 Minuten vor Vorstellungsbeginn **auf der Bühne** unter Einhaltung des Hygienekonzeptes angesetzt. Für die **Gruppe A** findet ein Training am Morgen der Vorstellung in der **Redbox** statt.

Abends wird für die Besetzung der **Gruppe A** der **Ballettsaal KR** kleingruppenweise zum Eintrainieren zur Verfügung gestellt. Die Einhaltung der

bekanntem Sicherheitsabstände und Personenanzahl/Raumgröße ist bei der Besetzung in Gruppe A (max.5 Personen gleichzeitig) im Ballettsaal KR zeitlich gestaffelt möglich.

9. Die Tänzer*innen **reinigen** - wie üblich - ihre Trainingskleidung **nach jeder Benutzung** selbständig und achten hierbei auch verstärkt auf die angemessene Reinigungsmethode.
10. Die **Maskenzeiten** werden so aufgeteilt, dass **zuerst die Gruppe C** für das jeweilige Training **vor Vorstellungsbeginn Zutritt zur Maske** bekommt. Die **Gruppe A** erhält erst Zutritt zur Maske, wenn die Gruppe C sich auf der Bühne beim Training befindet.
Darüber hinaus gilt in der Maske das „**Hygienekonzept Maske**“.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die notwendigen Maskenutensilien personalisiert zur Verfügung gestellt und die Tänzer*innen schminken sich selbständig.

11. Für die schnellen Umzüge an diesem Abend werden gemäß dem „**Hygienekonzept Garderobe**“ **ausreichend Schnellumkleidekabinen** auf der Seitenbühne zur Verfügung gestellt. Für drei Tänzerinnen, die sich gleichzeitig mit einer Person Maske in ihren Schnellumkleidekabinen befinden, gilt als zusätzliche Schutzmaßnahme die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske, während des kurzen Aufenthaltes.
12. Sobald die Tänzer*innen mit ihren Darbietungen für diesen Abend fertig sind, sind sie angehalten, das Theater zeitnah zu verlassen. Es wird **keinen gemeinsamen Schlussapplaus** geben.

Durch all diese Maßnahmen, das heißt Garderobenaufteilung, getrennte Maskenzeiten und unterschiedliche Trainingszeiten soll ein Zusammentreffen von Tänzer*innen aus verschiedenen Gruppen während einer Vorstellung vermieden bzw. soweit unvermeidbar unter Einhaltung des Hygienekonzeptes auf ein Minimum reduziert werden.

Da die Tänzer*innen auf der Bühne keine medizinische Maske tragen können, werden die jeweiligen Auf- bzw. Abgänge aus verschiedenen Zugängen (Gassen) erfolgen. Hierdurch wird einerseits der Mindestabstand sichergestellt und andererseits im Moment des Aneinander vorbei gehen zudem durch die bauliche Trennung der Gasse ein erhöhter Schutz gewährleistet.

Bei der Choreografie „Metro 6“ gibt es als zusätzliche Schutzmaßnahme bauliche Trennungen (Plexiglaswände) im Sitzbereich der Metro.

Das Orchester (Piano) weist die vorgeschriebenen 4 Meter zum Publikum auf. Der notwendige Sicherheitsabstand zwischen den Tänzer*innen ist bei der Choreografie „Auf der Suche“, die live am Klavier begleitet wird, choreografisch sichergestellt.

In allen Fällen, in denen es zu einem choreografisch bedingten Gruppenwechsel im Bühnenbereich kommt, verlassen erst die Tänzer*innen der einen Gruppe den Bühnenbereich bevor die Tänzer*innen der anderen Gruppe den Bühnenbereich betreten. Während dieses Wechsels wird auch die Tanzfläche gereinigt. Für diese Überbrückungszeiträume sind jeweils ca.10 Minuten eingeplant. Dabei wird der Vorhang geschlossen oder eine Opera abgefahren und das Orchester spielt

Livemusik und es wird ein Video gezeigt.

Die Hauptbühne des Theaters Krefeld (einschl. Vor-, Seiten- und Hinterbühne) hat eine Größe von ca.750m².

Bei „Während wir warten“ befinden sich **maximal acht Tänzer*innen** gleichzeitig im Bühnenbereich. Hierdurch ist die zulässige Personenanzahl/Raumgröße auch bei Annahme von 20m² pro Tänzer*in problemlos einzuhalten, selbst dann, wenn sich zusätzlich noch weiteres Personal im Seiten- und Hinterbühnen Bereich aufhält.

Manuel Gross, Ballettmanager

Krefeld, den 16.05.2021

Anlage 5

Produktion: „Der Reigen“ Corona-Hygienekonzept Stand 09.05.2021

Max. Szenisch mitwirkende Personen:

12 Solisten

Im unmittelbaren Bühnenbereich Mitwirkende:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1 Inspizent | bleibt auf der Bühne |
| 1 Abendspilleitung | bleibt auf der Bühne |
| 2 Meister | während der Vorstellung im Bühnenbereich |
| 2 Feuerwehr | bleiben auf der Bühne |
| 3 Mitarbeiter | Technik, Beleuchtung, Ton |

Zusammen: max. 21 Personen auf der Bühne

Eine Souffleuse sitzt in der ersten Reihe. Sie trägt einen speziellen Mund-Nasen-Schutz.

Absprachen und Vorkehrungen!

Alle Stand-by Personen mit Funkgerät ausstatten, diese sollten nur im Notfall vom Inspizienten durchgerufen werden!

Durchruf durch den Inspizienten: „Die Bühne darf nur nach Durchruf betreten werden und muss nach Einsatz sofort verlassen werden.“

Hygienekonzept „Der Reigen“

Grundsätzlich:

- Jeder Mitarbeiter betritt das Theater ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske/FFP2-Maske)
- Diese Bedeckung muss im gesamten Theatergebäude getragen werden. Ausnahmen sind:
 - o Garderoben- und Pausenräume. sofern ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann

und die maximale Personenanzahl im Raum nicht überschritten wird.

- Während Proben und Vorstellungen auf der Bühne als Darsteller
- Einhaltung der Nies-Etikette
- Waschen und Desinfizieren der Hände vor Betreten der Arbeitsräume
- Abfrage eventueller coronatypischer Symptome und des allgemeinen gesundheitlichen Befindens der Darsteller vor Arbeitsbeginn
- Die Mitarbeiter sind verpflichtet bei festgestellten Symptomen die Arbeit bis zur abschließenden Klärung nicht aufzunehmen.
- Seit Oktober 2020 sind auch die Besucher verpflichtet für die Dauer ihres Aufenthaltes Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Standard: OP/FFP2 Maske
- Die Besucher sind verpflichtet, einen aktuellen, negativen Schnelltest vorzuweisen.

Spezielle Maßnahmen für die Produktion:

- Es gilt ein Mindestabstand zwischen den Darstellern von 2m.
- Beim Singen wird in Ausstoßrichtung ein Mindestabstand von 3m eingehalten.
- Der Personen-Raum Quotient beträgt 10m²/Person
- Zwischen der ersten besetzten Zuschauerreihe und den Darstellern muss ein Mindestabstand von 4m gewährleistet sein.
- Requisiten, Stühle, fahrbare Kulissenteile sind personalisiert und dürfen nur von dem jeweiligen Darsteller benutzt werden, sofern sie keine Handschuhe tragen.
- Sämtliche Kontaktflächen werden vor und nach der Probe/Vorstellung unter hygienischen Bedingungen und mit Hilfe persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe) gereinigt.
- Requisiten, Kostüme und werden von den Mitarbeitern der jeweiligen Ausstattungsabteilungen bereitgelegt und nach der Aufführung unter Schutzmaßnahmen wieder ein gesammelt.
- Für die Maskenabteilung gelten die Hygienevorschriften des Friseurhandwerks. Ein Anlegen der Maske durch eine Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Maskenabteilung ist zum jetzigen Moment nicht gestattet. Die Darsteller schminken sich selbstständig.
- Die Darsteller tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Abgang von der Bühne. Diese müssen links und rechts der Bühne in personalisierten Fächern bereitgehalten werden.
- Alle gereinigten Gegenstände (Requisiten, Schutzwände, Stühle, Garderoben etc. werden zwischen Proben/Vorstellung geschützt vor einer möglichen Kontamination durch Unbefugte aufbewahrt.

Für die Einhaltung der aufgeführten Hygienemaßnahmen zuständig:

Abendspielleitung: Alla Bondarevskaya

Leiter der Produktion: Maya Delinic

Schauspieldirektor: Matthias Gehrt

Sifa: Ralf Heisterhoff

Anlage 6

Produktion: „Welttheater Mozart“ Corona-Hygienekonzept Stand 16.05.2021

Max. Szenisch Mitwirkende Personen:

11 Musiker + Dirigent im Orchestergraben

4 Solisten, Musiktheater

Zusammen 16 Personen

Sonstiger mitwirkender Personenkreis:

1 Inspizent bleibt auf der Bühne

1 Abendspilleitung bleibt auf der Bühne

1 Meister während der Vorstellung im Bühnenbereich

2 Feuerwehr bleiben auf der Bühne

6 Mitarbeiter Technik, Requisite, Garderobe, Ton

Zusammen 11 Personen

Insgesamt befinden sich 27 Personen auf der Bühne

Zum Premierenapplaus sind alle Beteiligten und zusätzlich das Regieteam auf der Bühne

Absprachen und Vorkehrungen!

Alle Stand-by Personen mit sind mit Funkgerät ausgestattet, diese sollten nur im Notfall vom Inspizienten durchgerufen werden!

Durchruf durch den Inspizienten: „Die Bühne darf nur nach Durchruf betreten werden und muss nach Einsatz sofort verlassen werden.“

Hygienekonzept „Welttheater Mozart“

Grundsätzlich:

- Jeder Mitarbeiter betritt das Theater ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske/FFP2-Maske)
- Diese Bedeckung muss im gesamten Theatergebäude getragen werden. Ausnahmen sind:
 - o Während Proben und Vorstellungen auf der Bühne als Darsteller
 - o In den Maskenräumen unter Einhaltung der Mindestabstände
 - o In den Garderoben unter Einhaltung der Mindestabstände
- Einhaltung der Nies-Etikette
- Waschen und Desinfizieren der Hände vor Betreten der Arbeitsräume
- Abfrage eventueller coronatypischer Symptome und des allgemeinen gesundheitlichen Befindens der Darsteller vor Arbeitsbeginn
- Die Mitarbeiter sind verpflichtet bei festgestellten Symptomen die Arbeit bis zur abschließenden Klärung nicht aufzunehmen.
- Einen permanenten Luftaustausch gewährleistet die Lüftungsanlage der Bühne/des Zuschauerraums
-

Spezielle Maßnahmen für die Produktion:

- Es gilt ein Mindestabstand zwischen den Darstellern von 2m.
- Beim Singen wird in Ausstoßrichtung ein Mindestabstand von 3m eingehalten.
- Bei einer kurzfristigen Unterschreitung der Mindestabstände wird szenisch eine FFP2-Maske getragen.
- Der Personen-Raum Quotient beträgt 10m²/Person
- Zwischen der ersten besetzten Zuschauerreihe und den Darstellern muss ein Mindestabstand von 4m gewährleistet sein. Die gilt auch als Mindestabstand zum Dirigenten. Dieser trägt eine FFP2 Schutzmaske.
- Außerhalb der Bühne tragen alle Darsteller und Musiker Schutzmasken.
- Requisiten und Kulissenteile werden ausschließlich mit Handschuhen berührt.
- Körpernahe Arbeiten sind auszuschließen. Maskenutensilien und Garderobe/Kostüme werden bereitgelegt und von den Darstellern selbstständig angelegt.
- Sämtliche Kontaktflächen werden vor und nach der Probe/Vorstellung unter hygienischen Bedingungen und mit Hilfe persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe) gereinigt.
- Die Darsteller tragen während der gesamten Aufführung Handschuhe.
- Alle gereinigten Gegenstände (Requisiten, Schutzwände, Stühle etc. werden zwischen Proben/Vorstellung geschützt vor einer möglichen Kontamination durch Unbefugte aufbewahrt.
- Mikroports sind personalisiert und werden nach Nutzung desinfiziert und gereinigt.

Hygieneberatung: Helena Jackson

Leiter der Produktion: Francois de Carpentries

Operndirektor: Andreas Wendholz

Sifa: Ralf Heisterhoff

Anlage 7

Produktion Wilhelm Tell Corona-Hygienekonzept

Stand 6.5.2021

Max. szenisch mitwirkende Personen

11 Schauspieler*innen

2 Tänzer*innen

1 Kind *

Zusammen 14 Personen

Sonstiger mitwirkender Personenkreis:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1 Inspizent | bleibt auf der Bühne |
| 1 Abendspilleitung | bleibt auf der Bühne |
| 1 Betreuer Statisterie | ist beim Auftritt der Kinder auf der Bühne |
| 2 Meister | nehmen die Bühne ab und sind auf Stand-by |
| 3 Feuerwehr | bleiben auf der Bühne |
| 2 Techniker | nur für Umbauten auf die Bühne |
| 1 Beleuchter | eventuell nach Absprache |
| 2 Requisiteure
Einrichtung | während der Vorstellung für Requisitenumbau und |
| 1 Garderobe
Kostüme | während der Vorstellung im Bühnenbereich für Bereitstellung |

Zusammen 28 Personen

Beim Premierenapplaus kämen fünf Personen aus dem Regieteam dazu.

Hygienekonzept:

Es sind keine Decken- bzw. Brückenverfolger vorgesehen.

- Jeder Mitarbeiter betritt das Theater ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung. Diese müssen entweder OP- oder FFP2 Maskenstandard aufweisen.
- Diese Bedeckung muss im gesamten Theatergebäude getragen werden. Ausnahmen sind:
 - o Während Proben und Vorstellungen auf der Bühne als Darsteller

- Einhaltung der Nies-Etikette
- Beachtung des Raum/Personen Quotienten von 10m²/Person. Dies gilt auch in den Garderobenräumen.
- Waschen und Desinfizieren der Hände vor Betreten der Arbeitsräume
- Abfrage eventueller coronatypischer Symptome und des allgemeinen gesundheitlichen Befindens der Darsteller vor Arbeitsbeginn
- Die Mitarbeiter sind verpflichtet bei festgestellten Symptomen die Arbeit bis zur abschließenden Klärung nicht aufzunehmen.
- Einen permanenten Austausch mit Frischluft gewährleistet die Lüftungsanlage der Bühne/des Zuschauerraums

Spezielle Maßnahmen für die Produktion:

- Es gilt ein Mindestabstand zwischen den Darstellern von 2m.
- Beim Singen wird in Ausstoßrichtung ein Mindestabstand von 3m eingehalten.
- Der Personen-Raum Quotient beträgt 10m²/Person
- Zwischen der ersten besetzten Zuschauerreihe und den Darstellern wird ein Mindestabstand von 4m gewährleistet sein.
- Kostüme und Garderoben werden von den Mitarbeitern bereitgelegt. Die Darsteller ziehen sich selbstständig um. Dies gilt auch für das Schminken und Maskenanlegen.
- Requisiten sind personalisiert und dürfen nur von einem Darsteller berührt werden. Sollten Requisiten von mehreren Personen genutzt werden, müssen Handschuhe getragen werden.
- Sämtliche Kontaktflächen werden vor und nach der Probe/Vorstellung unter hygienischen Bedingungen und mit Hilfe persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe) gereinigt.
- Sobald die Bühne verlassen wird, ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen
- Alle gereinigten Gegenstände (Requisiten, Schutzwände, Stühle etc. werden zwischen Proben/Vorstellung geschützt vor einer möglichen Kontamination durch Unbefugte aufbewahrt.
- Die Aufführung dauert etwa 90 Minuten.

*** Coronakonformer Umgang mit dem Kinderstatisten.**

- Das Kind wird am Bühneneingang von den zuständigen Betreuern in Empfang genommen. Es gilt die Maskenpflicht sowie die Einhaltung der aktuellen Mindestabstände.
- Es erfolgt eine Abfrage auf coronatypische Symptome. Ein negativer Schnelltest muss vorgezeigt werden. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Handdesinfektion erfolgt am Bühneneingang.
- Das Kind wird auf der Bühne ein- und unterwiesen und im Anschluss zum Garderobenraum geführt.
- Hier wird es sich nach Anleitung das Kostüm anziehen. Es bleibt bei der Einhaltung der Mindestabstände. Ein Schminken oder Maskenanlegen durch die Maskenabteilung ist nicht vorgesehen.

Hygienebeauftragte: Alla Bondarevskaya

Leiter der Produktion: Matthias Gehrt

Schauspieldirektor: Matthias Gehrt

Sifa: Ralf Heisterhoff

Anlage 8

Hygienekonzept für die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH

Grundsätzlich:

Die aufgeführten Schutzmaßnahmen orientieren sich an der ArbSchV des Bundes und der CSV des Landes NRW.

Die Hygienemaßnahmen im Einzelnen:

- Keine Arbeitsaufnahme mit coronatypischen Symptomen. Abfrage vor Dienstbeginn.
- Maskenpflicht (OP-FFP2- Maske) in allen Räumen der Spielstätten.
- FFP2-Maskenpflicht für die Mitarbeiter des Besucherservice
- Corona-Selbsttest- Angebot für alle Theatermitarbeiter 2x wöchentlich (Teilnahme freiwillig).
- An den Zugängen zu den Spielstätten, den Bühnen und den Foyers der Theater sind Desinfektionsspender installiert. Hinweisschilder weisen auf die AHA-Regelungen hin.
- Einhaltung der Mindestabstände in allen Räumen der Spielstätten (1,5m).
- Spezielle Sitzpläne regeln die Einhaltung von Mindestabständen in den Zuschauerräumen. Ein Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern ist gewährleistet.
- Das Servicepersonal steuert die Besucherströme und kontrolliert die Einhaltung von Mindestabständen und maximalem Toilettenzugang.
- Beachtung der geforderten Mindestabstände auf den Bühnen beim Tanzen, Singen, Sprechen und Musizieren (lt. CSV). Konkretes regeln produktionsbezogene Hygienekonzepte.
- Regelmäßig durchzuführende Unterweisungen der aktuellen Hygienemaßnahmen in Zuständigkeit der Abteilungsleiter
- Umsetzung der geforderten Raum-Personen-Quotienten für die verschiedenen Tätigkeiten in den Räumen der Spielstätten (lt. CSV). Konkretes regeln produktionsbezogene Hygienekonzepte. Zurzeit 10m²/Person.
- Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkonzentrationen über Auslagerung von Probenräumen, Aufteilung der Personengruppen, Dienstplaneinteilung und Homeoffice.
- Raumlüftungskonzepte für Räume, die nicht an der Lüftungsanlage angeschlossen sind (Querlüften nach Einteilung). Teilweise Luftreinigung über Luftreinigungsgeräte.
- Bühnen, Zuschauerräume und Foyers aller Spielstätten sind an eine Lüftungs-Klimaanlage angeschlossen. Sie sorgen für einen kontinuierlichen und ausreichenden Luftaustausch auch für den uneingeschränkten Vorstellungsbetrieb. Für diese Anlagen liegen entsprechende Zertifikate vor.

- Die einfache Rückverfolgbarkeit der Besucher bis zum Sitzplatz erfolgt digital über das Ticketvergabesystem der Theaterkassen. Die hier erhobenen Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet.
- Besucher und Gäste (auch Mitglieder der Statisterie) können ausschließlich mit negativem Coronatest (min. Schnelltest, kein Selbsttest, nicht älter als 24 Stunden) die Spielstätten betreten.
- Die Gastronomie in den Theatern bleibt geschlossen. Speisen und Getränke werden nicht ausgegeben.



Anlage 1

Detailliertes Durchführungskonzept

Vorstellung SV Bayer Uerdingen 08 e.V.

Der SV Bayer 08 ist mit 10.000 Mitgliedern der größte Schwimmverein in Deutschland und der größte Verein Krefelds. Er betreibt am Waldsee ein vereinseigenes Schwimmsportzentrum mit zwei Schwimmhallen und insges. 5 Funktionsbecken, einem Badensee für ca. 360.000 Besucher pro Jahr. Insgesamt ca. 140 Mitarbeiter (davon 35 hauptberuflich) kümmern sich um die Belange der Besucher und Kursteilnehmer. Der Verein ist außerdem Landesstützpunkt in den Sportarten Schwimmen und Wasserball. Die vereinseigene Schwimmschule „Hai-School“ bietet Schwimmbildung für alle Altersgruppen für bis zu 6.000 Kursplätzen pro Jahr.

Beschreibung

- Die Nutzung startet frühestens nachdem die 7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner in KR mindestens sieben Tage hintereinander ununterbrochen und mit stabiler Tendenz < 100 liegt und die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Abbruchkriterien: Die Abbruchkriterien gelten entsprechend der Regelungen in der Allgemeinverfügung und der Corona-Schutzverordnung
- Es nehmen ausschließlich Mitglieder des SV Bayer 08 teil
- TN werden im offiziellen Schnelltestzentrum vor Ort getestet
- Checkin / Checkout an einer zentralen Stelle:
 - Der Besuch wird digital mit Hilfe der EGuest-APP registriert
 - Darüber hinaus wird über das vereinseigene Zutrittskontrollsystem digital eine zweite Registrierung zur Kontrolle durchgeführt (mithilfe der Mitgliedskarte mit integriertem Myfare-Chip verschaffen die Besucher*innen sich an der Zutrittskontrolle Zutritt und muss sich dort auch wieder auschecken)
- Nachtestung als ergänzende Sicherheitsschicht: Die teilnehmenden Mitglieder unterzeichnen einer Vereinbarung zur verpflichtenden mindestens wöchentlichen Testung und Genehmigung der DSGVO-konformen Weitergabe der Daten im Rahmen des Modellprojektes; die Besucher*innen lassen sich vor jedem Besuch im Testzentrum vor Ort testen. Sie sind zu einem mindestens wöchentlichen Schwimmturnus angehalten. Alternativ sind die Besucher*innen verpflichtet, in den zwei Wochen nach dem Besuch jeweils einen Bürgertest (kein Selbsttest) durchzuführen und dem Verein anzuzeigen. Die Testergebnisse im Zusammenhang mit dem Modellversuch werden aggregiert erfasst, um zur Auswertung des Modellprojektes zur Verfügung zu stellen.
- Die Buchung der Bahnen erfolgt vorab per Vereins-APP
- Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen; nur Kaltwasserduschen am Beckenrand stehen zur Verfügung
- Einbahnstraßensystem und Maskenpflicht bis und vom Beckenrand sind obligatorisch



SV Bayer Uerdingen 08 e.V.
Deutschlands größter Schwimmverein

- Alle Schwimmhallen verfügen über ein elektronisch gesteuertes Belüftungssystem. Der Aquadome verfügt durch seine Lüftungsanlage sogar über ein freiluftähnliches Klima.
- Öffnungszeiten
 - Mo-Fr 08.00 bis 13.00 Uhr
 - Sa, So, FT 09.00 bis 15.00 Uhr

Stufenmodell der Nutzung

Stufe	Start	Beschreibung
1 – Bahnen schwimmen		Genutzte Becken (2 getrennte Hallen) <ul style="list-style-type: none"> - Aquadome (50m x 25m) - 25m-Becken (25m x 12,5m) Verweil- und Kursbecken bleiben geschlossen Es können bis zu 25 Bahnen à 2,5m x 25m parallel genutzt werden; die maximale Besuchszeit pro Gast liegt bei 60 Minuten
1a	Drei Tage nachdem die Inzidenz in KR hintereinander < 100 Infektionen / 100.000 Einwohner liegt	Jede zweite Einzelbahn wird mit einer Person besetzt, was eine maximale Belegung von 13 Personen pro Stunde bedeuten würde
1b (nach zwei Wochen 1a ohne Unterbrechung)	14 Tage nach Start 1a ohne Unterbrechung	Jede Einzelbahn wird mit einer Person besetzt, was eine maximale Belegung von 25 Personen pro Stunde bedeuten würde
2 – Bahnen schwimmen + freie Bewegungsbereiche	14 Tage nach Start 1b ohne Unterbrechung	Alle Wasserflächen werden in ureigener Funktion genutzt <ul style="list-style-type: none"> - Bahnenschwimmen in Aquadome und 25m-Becken - Lehrschwimm-, Baby-, Kursbecken als Aufenthalts-/Bewegungsbecken geöffnet - Freie Flächen in Aquadome (Wasserballfeld) und 25m-Becken (1 Doppelbahn) Die maximale Besuchszeit pro Besucher liegt bei 60 Minuten; auf Basis der geöffneten Flächen wäre eine maximale Belegung von 35 Personen pro Stunde möglich
3 – Bahnen schwimmen, freie Bewegungsangebote, Kurse und Wettkampfsport		Kurs-/Trainingszeiten Mo – Fr 14.00 bis 20.00 Uhr (Teilweise Frühtraining) Alle Wasserflächen in ureigener Funktion <ul style="list-style-type: none"> - Bahnenschwimmen und Wasserball in Aquadome und 25m-Becken - Lehrschwimm-, Baby-, Kursbecken als Aufenthalts-/Bewegungsbecken geöffnet 60 Minuten Besuchszeit pro Besucher/ Wettkampfsport ggf. längerer Aufenthalt aus trainingstechnischer Sicht
3a	14 Tage nach Start 2 ohne Unterbrechung	Wasserball ohne Kontakt
3b	14 Tage nach Start 3a ohne Unterbrechung	Wasserball mit Kontakt



SV Bayer Uerdingen 08 e.V.
Deutschlands größter Schwimmverein



Corona-Pandemiekonzept für den Anlagenbetrieb



SV Bayer Uerdingen 08 e.V.
Deutschlands größter Schwimmverein

- » Hai-School
- » Betriebliches Gesundheitsmanagement
- » Präventionssport
- » Rehabilitationssport
- » Breiten- & Gesundheitssport
- » Feriencamps
- » Wasserball
- » Schwimmen

Projektsteckbrief

Träger des Projektes

Schwimmverein Bayer Uerdingen 08 e.V.

Institution

s.o.

Adresse

Am Waldsee 25
47829 Krefeld

Verantwortlich

Gunter Archinger (Geschäftsführer)

Ansprechpartner mit E-Mailadresse und Telefonnummer

Gunter Archinger
Gunter.archinger@svbayer08.de

Genauere Beschreibung des Projektes

Öffnung Schwimmbetrieb in Schwimmhallen für den Breitensport

Was wird angeboten?

Stufenweise Öffnung des Schwimmbetriebs in den vereinseigenen Schwimmhallen für den Breitensport

Wo wird es angeboten?

Schwimmsportzentrum des SV Bayer Uerdingen 08 e.V. am Waldsee 25 in Krefeld-Uerdingen

Wann wird es angeboten?

Beginn ab Inzidenz <100 Infizierte/100.000 Einwohner für mind. sieben Tage hintereinander in KR

Wer führt es durch?

SV Bayer Uerdingen 08 e.V.

Wer ist die Zielgruppe?

Mitglieder des SV Bayer Uerdingen 08 e.V., die einen negativen Bürgertest vorlegen können (kann am vereinseigenen Testzentrum vor Ort durchgeführt werden) sowie Mitglieder, die gem. gültiger Corona-Schutzverordnung des Landes NRW eine vollständige Immunisierung durch Impfung oder als Genesene einen hinreichend lange zurückliegenden positiven Coronatest nachweisen können.

Wie viele Personen können maximal teilnehmen?

Zu Beginn ab ca. 500 Personen pro Woche, maximal 1.500 Personen pro Woche

Detailliertes Durchführungskonzept inkl. räumlicher Abgrenzung


siehe Anlage 1

Hygienekonzept

siehe Anlage 2



SCHWIMMVEREIN BAYER UERDINGEN 08 E.V. - Am Waldsee 25, 47829 Krefeld / Tel.: (02151) 46055 / Fax: (02151) 474083 / www.svbayer08.de / info@svbayer08.de

HAI School  www.hai-school-krefeld.de / hai-school@svbayer08.de

BANKVERBINDUNG - Sparkasse Krefeld / IBAN: DE 51 3205 0000 0060 0175 89 / SWIFT-BIC: SPKRDE 33 / UST.IdNr.: DE 120157720

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär- Heizung-Klima- Apparatebau Krefeld

28.05. –
30.05.2021

Ralf Esser
Rembertstraße 118
47809 Krefeld

55 79 10
0172 200 59 54

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 24 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 24 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05- 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.